

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 44=64 (1898)

**Heft:** 11

**Artikel:** Etwas über die neue deutsche Militärstrafprozessordnung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-97260>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Unteroffiziere. Zu erwähnen ist ferner die Vermehrung der höheren Stellen im Sanitätskorps, die Vermehrung der zur Kriegsakademie kommandierten Offiziere, die Einführung definitiver Lehrkurse für Feldartillerie an der Artillerie-Schiessschule und den technischen Anstalten, die Errichtung zweier neuer Jäger-Detachements zu Pferde beim 14. und 17. Armeekorps, und die Erlaubnis der Ableistung der Dienstpflicht bei der Schutztruppe. Ferner fanden verschiedene reglementarische Änderungen und Ergänzungen auch hinsichtlich der Schiessvorschrift und eine neue Einteilung der Eisenbahnlinienkommissionen statt. An besondern Zuwendungen für die Armee ist die Verbesserung der Gehälter der unteren und mittleren Chargen vom Premier-Lieutenant bis zum Stabsoffizier zu nennen, wobei sehr auffiel, dass bei derselben nicht eine entsprechende Erhöhung der Pensionen derjenigen Offiziere dieser Chargen, welche den letzten Krieg mitgemacht haben, eingetreten ist. Zu erwähnen ist ferner die Annahme der Kokarde als gemeinsames äusseres Zeichen der Zusammengehörigkeit der Armee, und die Erinnerungsfeier und Erinnerungsmedaillen an Kaiser Wilhelm I, die für die gesamte Armee ein Merkmal seiner unvergesslichen Thaten zu bilden bestimmt waren.

Somit war auch im vergangenen Jahre ein reger Fortschritt auf allen Gebieten des Heerwesens und auf dem der immer engeren Einigung desselben in den verschiedenen Kontingenten zu verzeichnen, und kann Deutschland und seine Armee im ganzen mit Befriedigung auf dasselbe zurückblicken.

## **Etwas über die neue deutsche Militärstrafprozessordnung.**

(Korrespondenz aus Deutschland.)

Es ist über diesen hochwichtigen Punkt schon so viel dafür und dagegen geschrieben worden, dass es zwecklos wäre, selbst wenn es den Rahmen dieses Blattes auch nicht überschritte, noch weitere Polemiken daran zu knüpfen. Im Reichstage wird bei den jetzt beginnenden Beratungen noch genug darüber geredet werden, nicht nur sachgemässes, nein, leider auch vieles nicht zur Sache gehöriges, unpatriotisches Zeug, das lieber ungesprochen bliebe; es giebt ja aber leider bei uns in Deutschland Volksvertreter, die alles und jedes von der Regierung Vorgeschlagene angreifen, und — wenn sie weiter kein Motiv dazu haben — aus dem des Widerspruches. Hoffentlich wird der Vorschlag aber doch bald Gesetzeskraft erlangen. Es mag vielleicht noch Besseres vorgeschlagen werden können, aber in Ermangelung dieses muss man

sich mit dem Entwurfe im Grossen in seiner jetzigen Fassung begnügen, da er gegenüber namentlich dem bisherigen preussischen Strafverfahren auf dem ganzen Gebiete der Militärrechtspflege ganz hervorragende Fortschritte und Verbesserungen verzeichnet. Auf die Dauer war genannte, ganz veraltete Prozessordnung — auch nach Ansicht aller einsichtsvollen Militärs — ein unhaltbares, der Gegenwart nicht mehr Rechnung tragendes Ding. Ein kurzer Vergleich zwischen dem alten preussischen Militärstrafverfahren und dem neuen Entwurfe, der sich in vielem an das in Bayern schon seit circa 25 Jahren bestehende Verfahren anschliesst, wird das zuletzt Gesagte nur bestätigen.

Im preussischen Militärstrafverfahren galten bisher: Schriftlicher, geheimer Untersuchungsprozess, Inquisitionsmaxime, bei der nur eine Person — der untersuchungsführende Offizier — Untersuchungsführer, Ankläger und Verteidiger war, keine ständigen Richter, sondern Kommandierung derselben für jeden einzelnen Fall, Beschränkung der Verteidigung durch Dritte, veraltete formelle Beweistheorie, anlehnend an die frühere Kriminalordnung; die Abstimmung der Richter behufs Urteils erfolgt nach dem Klassen- oder Chargensystem; ordentliche Rechtsmittel, wie Appell an höhere Instanzen waren dem Angeklagten versagt; die Rechtskraft des richterlichen Spruches war zum Teil illusorisch, da sie abhängig war von der Bestätigung des je nach der Schwere des Falles wechselnden sogenannten Gerichtsherrn — eines höheren Offiziers. Ein Hauptfaktor, der durch Annahme des weiter unten folgenden Entwurfes beseitigt würde, wäre der, der Vielgestaltigkeit der Militärgerichte und des Verfahrens selbst bei den verschiedenen Kontingenten, wodurch sich nicht allein für den Kriegsfall, sondern auch schon für den Frieden in gemeinschaftlichen Garnisonen, eine Menge die Einigkeit schädigender Inkonsequenzen ergaben.

Der neue Entwurf betont speziell Folgendes: Durchführung des mündlichen, unmittelbaren Verfahrens nebst Zulassung der Öffentlichkeit bei dem Hauptverfahren. In der Anklageform spricht sich scharf die Trennung der Aufgaben des Richters, Anklägers und Verteidigers aus. Auf Ständigkeit der Gerichte in allen Instanzen wird besonderes Gewicht gelegt. Bei bürgerlichen Vergehen herrscht unbeschränkte Verteidigung bei allen Fällen der höheren Gerichtsbarkeit; als Verteidiger sind auch Civilanwälte — von der Militärbehörde zugelassen — berechtigt aufzutreten. Fortab gilt für jede Richterstimme, gleich welcher Charge angehörig, gleicher Wert; ferner findet freie Beweiswürdigung auf Grund der in mündlicher Verhandlung

vom Richter gemachten Wahrnehmungen statt. Die bürgerliche Strafprozessordnung gilt bei Gewährung der Rechtsmittel fortan als Vorbild, also Zulassung der Beschwerde, Berufung der Revision, sogar zum Teile in erweiterterem Umfange als im bürgerlichen Verfahren, nebst Einrichtung eines vollständigen Instanzenzuges. Sehr wichtig ist in Zukunft die endgültige Entscheidung über Thatfrage und Strafe, ferner die uneingeschränkte Selbständigkeit der erkennenden Gerichte. Die Bestätigungsordre ist im Frieden kein die Rechtskraft des Urteils selbst berührender Rechtsakt, sondern nur eine auf dem Gnadenrechte beruhende Weisung zur Strafvollstreckung. Ein einheitliches Rechtsverfahren für das ganze deutsche Heer und die Marine, mit dem Reichsmilitärgericht als gemeinsame Spitze desselben; durch dasselbe soll die übereinstimmende Auslegung und Anwendung der bestehenden Gesetze gesichert werden und damit das Gefühl der Einigkeit und Zusammengehörigkeit in allen Teilen des Heeres gefestigt werden.

In der Fassung, wie die Vorlage jetzt dem Reichstage vorgelegt worden ist, wird auf eine Annahme derselben kaum zu rechnen sein, es muss an derselben noch mancherlei gefeilt und gebessert werden, um sie wirklich das werden zu lassen, was sie sein soll — ein Fortschritt in der Militärrechtspflege. Namentlich einige dunkle Punkte der Vorlage bedürfen sehr der Aufklärung; speziell in das Auge fallend ist Folgendes: § 269 sagt klar und deutlich „Die Hauptverhandlung erfolgt öffentlich,“ daran, sollte man meinen, sei nichts zu deuteln, nein, da wäre man in einem gewaltigen Irrtume, denn die folgenden Paragraphen annullieren eigentlich völlig den vorher angezogenen. § 270 sagt nämlich: „Die Öffentlichkeit kann für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben durch Beschluss des Gerichtes ausgeschlossen werden, wenn für eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit oder eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen oder eine Gefährdung der Sittlichkeit die Besorgnis vorliegt.“ § 270 b sagt weiter: „Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der Disziplin zu erfolgen hat, befiehlt der Kaiser.“ Über diese Paragraphen wird unfehlbar viel hin und her geredet und gestritten werden; hoffen wir, dass an ihnen nicht die Annahme des Entwurfes scheitern möge. Der Entwurf hat, trotz noch anhaftender Mängel, doch unleugbar im grossen und ganzen sehr gewichtige Fortschritte zu verzeichnen, vor allen Dingen in der Ständigkeit der Gerichte, dem geordneten mündlichen Verfahren, der Einführung ordentlicher Rechtsmittel, ferner besonders das Mittel der Berufung und

Revision, der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens und der Strafvollstreckung. Das sind Fortschritte so bedeutender Art, namentlich gegen die bisherige preussische Militärstrafprozessordnung, dass dagegen die dem Entwurfe noch anhaftenden mancherlei Mängel in den Hintergrund treten. Wird es dem Reichstage gelingen, den vorher citierten Paragraphen bezüglich Ausschluss der Öffentlichkeit, eine genauere, klarere Fassung zu geben, so ist es nur dringend im Interesse des Heeres und des Volkes zu wünschen, dass dieses Gesetz, an dem nun schon beinahe 20 Jahre herumgefeilt wird und für dessen Annahme der jetzige Reichskanzler sich gewissermassen verbürgt hat, auch wirklich endlich unter Dach und Fach kommt. Zum Schlusse wird noch Erwähnung gethan der Entschädigung unschuldig Verurteilter. Die Militärstraferichtsordnung stellt sich in diesem Punkte in volle Übereinstimmung mit dem bürgerlichen Strafgesetzbuch, welches ja, wie bekannt, am 1. Januar 1900 in Kraft treten soll. Der hierauf auf die Entschädigung Bezug habende Zusatz ist bis jetzt allerdings auch nur Entwurf für das bürgerliche Strafverfahren, wird aber noch in dieser Session des Reichstages ohne Zweifel durch Annahme zum Gesetz erhoben werden. Es haftet aber auch der Einführung des Entwurfes als Gesetz etwas von der Kantönlivirtschaft, wie man in der Schweiz so treffend sagt, — der Kleinstaaterei — an, denn es wird bestimmt, dass das Gesetz in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 25. November 1870 geregelt und eingeführt wird; ferner dass die Einrichtung der obersten militärgerichtlichen Instanz — einer Art Reichsmilitärgericht in Berlin — mit Rücksicht auf die Verhältnisse Bayerns besonders geregelt wird. Jedenfalls ist mit definitiver Einführung eines allgemeinen deutschen Strafgesetzes, gleichen Rechtsgebräuchen für das ganze Reich, sowie einer gleichen Militärstrafgesetz- und Gerichtsordnung ein grosser erfreulicher Schritt zum Ausbau des Reiches gethan, woran sich alle Freunde Deutschlands im In- und Auslande freuen werden.

v. S.

---

**Erinnerungen an die Zeit des Überganges.** Aus Familienpapieren zusammengestellt von Wolfgang Friedrich von Mülinen. Bern 1898, Verlag von Schmid & Francke. Preis Fr. 1.60.

Hundert Jahre nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft führt uns der Verfasser mit Hilfe alter vergilbter Familienpapiere einige Bilder aus der düstern Zeit, die einige seiner Vorfahren mit erlebt haben, vor.